



Satzung des Kreisverbands Ludwigsburg der AfD – Alternative für Deutschland im Landesverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.09.2018

§ 1 – Name, Sitz und organisatorische Stellung

- (1) Der Kreisverband führt den Namen „Alternative für Deutschland, Kreisverband Ludwigsburg“, seine Kurzbezeichnung lautet AfD Kreisverband Ludwigsburg. Gliederungen des Kreisverbands führen den Namen der Partei verbunden mit der Bezeichnung ihrer organisatorischen Stellung an nachfolgender Stelle.
- (2) Sitz und allgemeiner Gerichtsstand des Kreisverbands ist Ludwigsburg.
- (3) Der Kreisverband Ludwigsburg ist eine regionale Gliederung der Alternative für Deutschland (AfD). Durch seine Zugehörigkeit zum Landesverband Baden-Württemberg ist er als Gebietsgliederung im Sinne des § 7 PartG für die Kreisebene organisatorischer Teil dieser Partei.

§ 2 – Tätigkeits- und Aufgabengebiet

- (1) Aufgabe des Kreisverbands ist die Organisation und Koordination der politischen Tätigkeit der Alternative für Deutschland im Landkreis Ludwigsburg. Er pflegt die Kommunikation zu anderen Gliederungen der Partei und unterstützt diese bei ihren Aufgaben in der Bundes- und Landespolitik.
- (2) Die Kommunalpolitik im Landkreis Ludwigsburg ist eigene Aufgabe des Kreisverbands; weiter nimmt er kommunalpolitische Angelegenheiten in Städten und Gemeinden wahr, bis für deren Gebiet ein Ortsverband errichtet ist.
- (3) Der Kreisverband führt ein Verzeichnis seiner Mitglieder, in das alle Daten einzutragen sind, die für die Parteiarbeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sind. Dieses kann auch in elektronischer Form beim Bundes- oder Landesverband für den Kreis geführt werden.
Untergliederungen erhalten die Kontaktdaten der Mitglieder in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbands ist jedes Mitglied der AfD, das seinen Hauptwohnsitz oder seine regelmäßige Arbeitsstelle im Landkreis Ludwigsburg hat.
- (2) Neuaufnahmen von Personen, die im Landkreis Ludwigsburg ansässig sind, erfolgen auf ihren Antrag durch Beschluss des Kreisvorstands, solange dies nicht gemäß der Landessatzung an eine Untergliederung delegiert ist.
- (3) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied beantragen, aus seinem Gebietsverband auszuschneiden und stattdessen Mitglied im Kreisverband Ludwigsburg zu werden, wenn eine aktive Teilnahme am Parteileben aufgrund objektiver Umstände ansonsten nicht möglich wäre. Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Kreisvorstands und des Landesvorstands.

§ 4 – Wechsel der Verbandszugehörigkeit

- (1) Doppelmitgliedschaften in Gebietsverbänden sind unzulässig; verlegt ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz in das Gebiet eines anderen Verbands, muss es diesen Wohnsitzwechsel in beiden Verbänden unverzüglich bekannt geben. Sofern es nichts Gegenteiliges beantragt, geht die Mitgliedschaft in den Verband über, in dessen Tätigkeitsgebiet der neue Hauptwohnsitz liegt.

§ 5 – Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland oder im Landesverband Baden-Württemberg erlischt auch die Mitgliedschaft im Kreisverband Ludwigsburg.
- (2) Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder sonstiger Zahlungen besteht nicht.

§ 6 – Organe des Kreisverbands

Die Organe des Kreisverbands sind

- (a) der Kreisparteitag,
- (b) der Kreisvorstand.

§ 7 – Kreisparteitag

- (1) Das oberste Organ der Willensbildung des Kreisverbands ist sein Kreisparteitag. Er besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbands, regelt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in die Zuständigkeit des Kreisverbands fallen. Insbesondere beschließt er über Programm und Satzung des Kreisverbands, wählt den Kreisvorstand, nimmt dessen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte entgegen und entscheidet über seine Entlastung.
- (2) Der Kreisparteitag findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Davon unberührt bleibt die Einberufung weiterer Kreisparteitage.
- (3) Der Kreisparteitag ist vom Vorstand unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
- (4) Der Kreisvorstand kann ihn aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch mit verkürzter Frist einberufen; er muss ihn einberufen, wenn mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber zehn dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Kommt der Kreisvorstand dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach und lädt den Parteitag nicht bis spätestens zum fünften Sonntag nach Eingang des Verlangens in der Geschäftsstelle des Kreisverbands, dann gilt dieser Kreisvorstand als geschlossen von seinem Amt zurückgetreten.
- (5) Mitglieder des Kreisverbands haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
- (6) Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar.
- (7) Die Parteitagsleitung kann Gästen (Nichtmitgliedern) das Wort erteilen, sofern der Kreisparteitag nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 8 – Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand ist Stimme und Gesicht des Kreisverbands; als Organ seiner Willensbetätigung führt er die Beschlüsse des Kreisparteitag nach Recht und Gesetz aus.
- (2) Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Kreisverband. Weiter ist ihm vor allem die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Aufsicht über die Geschäftsstelle des Kreisverbands anvertraut. Er vertritt den Kreisverband gegenüber anderen Parteigliederungen und in allen rechtlichen Angelegenheiten gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Der Kreisvorstand beschließt den jährlichen Haushalt des Kreisverbands.
- (4) Der Kreisvorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, solange noch kein nachgeordneter Gebietsverband zuständig ist. Jeder Gebietsverband muss sich bei der Aufnahme neuer Mitglieder an die Richtlinien und Regeln halten, die von den höheren Gebietsverbänden vorgegeben sind.
- (5) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Bundes- und des Landesvorstands durch.
- (6) Der Kreisvorstand koordiniert die Arbeit der möglicherweise später aufgebauten Ortsverbände.
- (7) Der Kreisvorstand ist für die Berufung und Beauftragung eventueller Arbeitskreise zuständig.

§ 9 – Wahl und Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Kreisverbands besteht aus bis zu 2 Vorsitzenden, aus bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden, 1 Schatzmeister, bis zu 5 weiteren Mitgliedern und bis zu 1 Schriftführer. Die Anzahl bestimmt der Kreisparteitag vor der Wahl.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (3) Durch ein Ausscheiden des oder der Vorsitzenden oder des Schatzmeisters wird die Beschlussfähigkeit des Vorstands nicht berührt. In diesem Fall bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum kommissarischen Vorsitzenden bzw. Schatzmeister und beruft unverzüglich einen Kreisparteitag zur Durchführung der Nachwahl ein.

§ 10 – Rechenschaftsbericht und Kassenprüfer

- (1) Vor jedem Kreisparteitag erstellt der Kreisvorstand einen schriftlichen Rechenschaftsbericht, der seine gesamte Tätigkeit seit seinem Amtsantritt beschreibt.
- (2) Der Kreisparteitag wählt zwei Kassen- bzw. Rechnungsprüfer, die einmal jährlich zu einem selbstgewählten Zeitpunkt die Konto-, Kassen- und Buchführung durch den Schatzmeister überprüfen. Über diese Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das sowohl dem Kreisparteitag als auch dem Landesschatzmeister vorzulegen ist. Die Rechnungsprüfer berichten dem Kreisparteitag und stellen den Antrag auf Entlastung in Finanzangelegenheiten.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Kreisverbands oder einer seiner Untergliederungen angehören.



§ 11 – Wahlen zu Parteiämtern

- (1) Alle Wahlen zu Ämtern und Mandaten, die den Parteitag überdauern, erfolgen nach den demokratischen Grundsätzen geheim in herkömmlicher Einzel- oder Gruppenwahl.
- (2) Bei der Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer kann von der geheimen Wahl abgesehen werden, wenn sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (3) Bewerber um ein Amt oder Mandat haben vor der Wahl gegenüber dem Parteitag zu erklären, in welchen politischen Parteien sie bereits Mitglied waren und ob ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Eintragungen enthält.
- (4) Sowohl bei innerparteilichen Wahlen als auch bei Wahlen zu Volksvertretungen können Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem für die Durchführung der Wahlversammlung zuständigen Versammlungsleiter schriftlich, auch per Telefax, mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (5) Gewählt ist, auf wen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.

§ 12 – Kandidatenaufstellungen für Wahlen

- (1) Die Aufstellung von Kandidaten der Alternative für Deutschland für Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten findet in öffentlichen Aufstellungsversammlungen statt.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Alternative für Deutschland, die Kandidaten in der öffentlichen Wahl, für die sie aufgestellt werden, auch wählen dürfen. In der Ladung zur Aufstellungsversammlung sind die Stimmberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, für welche Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten die Kandidaten aufgestellt werden.
- (3) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in geheimer Wahl nach den gesetzlichen Regelungen.
- (4) Für Form und Frist der Ladung gelten die gleichen Regeln wie für die Ladungen zu Kreisparteitagen.

§ 13 – Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung müssen den Stimmberechtigten spätestens am 7. Tag vor Zusammentritt eines Parteitags zugänglich sein; die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- (2) Der Beschluss auf Änderung oder Ergänzung der Satzung erfordert die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird darüber offen abgestimmt, sind Enthaltungen hier nicht mitzuzählen.



§ 14 – Sonstiges

- (1) Die Wahlordnung (WO) des Kreisverbands Ludwigsburg hat Satzungsrang.
- (2) Sofern der Kreisverband Ludwigsburg keine eigenen Bestimmungen getroffen hat, gelten die Regelungen bzw. Bestimmungen, die für den nächst höheren Gebietsverband anzuwenden sind.

§ 15 – Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Kreisverbands Ludwigsburg oder seine Verschmelzung mit anderen Gliederungen kann nur durch eine Urabstimmung erfolgen, die auf Beschluss des Kreisparteitags stattfindet und mit einer Zustimmungsquote von 2/3, bei einer Beteiligung von mindestens 10% seiner Mitglieder, angenommen wird.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den Regelungen in den Satzungen des Landes- und des Bundesverbands; sie sind entsprechend anzuwenden, solange eine Urabstimmungsordnung noch nicht beschlossen wurde.

§ 16 – Inkrafttreten, Gültigkeit dieser Satzung und salvatorische Klausel

- (1) Diese Satzung tritt unmittelbar mit ihrer Annahme durch den Kreisparteitag in Kraft; zugleich treten alle vorher gültigen Satzungen außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (3) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Satzungsregelungen tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung des Bundesverbands, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt.

Beschlossen am 15. September 2018 in Bietigheim-Bissingen